



# Vertrag über die Lieferung von CO<sub>2</sub> – Zertifikaten im nationalen Emissionshandel

zwischen der

**optimization engineers GmbH**

im Folgenden „OE“ genannt

und der

**XXX GmbH**

nachfolgend „Kunde“ genannt

gemeinsam nachfolgend „Parteien“ genannt

## **Präambel**

Dieser Vertrag regelt die Zusammenarbeit zur Belieferung des Kunden mit CO<sub>2</sub> - Zertifikaten im nationalen Emissionshandel (nEHS).

Es gelten die Begriffsbestimmungen nach §3 BEHG. Ferner gelte:

- (a) Der Kunde ist Verantwortlicher für das in Verkehr bringen von CO<sub>2</sub> (§3.3 BEHG).
- (b) Der Kunde besitzt ein auf ihn gemeldetes Compliance-Konto bei der DEHSt. Im Folgenden ist stets genau dieses Compliance-Konto gemeint.
- (c) Die OE ist Intermediär im nEHS an der EEX.



## §1 Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist die Abwicklung des Handels mit CO<sub>2</sub>-Zertifikaten im Sinne des nationalen Emissionshandels.

### §1.1 Abwicklung der Beschaffung

- (a) Der Kunde kann bei der OE Aufträge zur Zertifikatsbeschaffung einreichen. Ein Auftrag umfasst die Anzahl der benötigten Zertifikate, das Kalenderjahr der Zertifikate sowie das Datum der Ausführung.
- (b) Als Ausführungsdatum stehen drei Verkaufstage pro Kalendermonat aus dem nEHS Verkaufskalender zur Verfügung, maximal aber so viele Tage wie laut Verkaufskalender im jeweiligen Monat möglich sind. Die Verkaufstage werden im Vorfeld von der OE bekannt gegeben.
- (c) Die Zertifikatsmenge pro Auftrag ist auf 150.000 Zertifikate begrenzt. Es können mehrere Aufträge am selben Tag eingereicht werden.
- (d) Beim Einreichen des Auftrags werden dem Kunden die Kosten des Auftrags bekannt gegeben. Der Kunde überweist den angegebenen Betrag gemäß den Festlegungen in §1.2 an die OE.
- (e) Die OE prüft am Ausführungstag um 10 Uhr, ob der notwendige Betrag eingegangen ist. Ist dies der Fall, wird der Auftrag ausgeführt, andernfalls wird der Auftrag storniert.
- (f) Die European Commodity Clearing AG (ECC) wird von der OE beauftragt, die beauftragte Anzahl an Zertifikaten direkt auf das Compliance Konto des Kunden zu überweisen.
- (g) Wird der Auftrag von der EEX zurückgewiesen, wird der Kunde informiert und der Auftrag storniert.

### §1.2 Zahlungsabwicklung

Die Kosten eines Auftrags werden dem Kunden beim Einreichen bekannt gegeben und müssen vorab beglichen werden. Zu diesem Zweck kann der Kunde wählen ob er

- (a) den Betrag an ein Bankkonto der OE überweist und diese den Betrag dann an die Clearing-Bank überweist oder
- (b) die Summe direkt an die Clearing-Bank überweist. In diesem Fall wird eine zusätzliche Gebühr fällig (s. §3).

## §2 Beratung

Die OE leistet in geringem Umfang Hilfestellung bei Fragen rund um den nationalen Emissionshandel, den Emissionsbericht und die Abwicklung. Die Beratung findet telefonisch oder online statt.

## §3 Vergütung und Preise

### §3.1 Jährliche Kosten

Für die Clearing Dienstleistung an der EEX wird pro Kalenderjahr eine Pauschalgebühr in Höhe von

**550,00 EUR**

fällig. Die Gebühr wird zum Ende eines Kalenderjahres fällig, wenn im Kalenderjahr mindestens ein Beschaffungsauftrag eingereicht wurde.

### §3.2 Kosten pro Auftrag

Pro Beschaffungsauftrag werden die folgenden Positionen in Rechnung gestellt



- (a) Der Festpreis der beauftragten Zertifikate
- (b) Das Entgelt der EEX (zur Zeit 0,49 ct. pro Zertifikat)
- (c) Ein Dienstleistungsentgelt in Höhe von **295,00 EUR**
- (d) Ein Transaktionsentgelt in Höhe von **200,00 EUR** (gilt nur bei Auswahl des Zahlungsmodells gemäß §2(b)).
- (e) Abweichend von §1.1(c) kann ein Auftrag über mehr als 150.000 Zertifikate eingereicht werden. In diesem Fall wird statt dem Dienstleistungsentgelt gemäß §3.2(c) ein variables Dienstleistungsentgelt in Höhe von **0,002 EUR/Zertifikat** fällig.

### §3.3 Kosten für Negativzinsen

Negativzinsen der am Zahlungsvorgang beteiligten Banken werden dem Kunden 1-zu-1 in Rechnung gestellt.

*Aktuell (Stand September 2021) beträgt der Negativzins bei der Clearing-Bank -0,5%.*

### §4 Vertragslaufzeit

Der Vertrag beginnt am XX.XX.XXXX.

Der Vertrag läuft für unbestimmte Zeit und kann einseitig von jeder Partei mit einer Frist von drei Kalendermonaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

### §7 Lieferung nach Können und Vermögen

Die Lieferung erfolgt nach Können und Vermögen der OE. Lieferunterbrechungen können insbesondere erfolgen aufgrund von temporären börslichen Handelsunterbrechungen, mangelnder Bid/Ask-Liquidität, vorübergehendem oder endgültigem Ausschluss von Handelsteilnehmern.

OE ist nicht schadensersatzpflichtig für Lieferunterbrechungen.

### §8 Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde ist in jedem Fall verantwortlich für

- (a) die inhaltliche Richtigkeit der Aufträge,
- (b) die Sicherstellung, dass der Kunde zum Erwerb der beauftragten Zertifikate berechtigt ist,
- (c) die Sicherstellung der notwendigen Deckung auf dem Kautionskonto,
- (d) die Einhaltung seiner gesetzlichen Berichtspflichten, insbesondere die Richtigkeit des Überwachungsplans und des Emissionsberichtes,
- (e) die Ausgeglichenheit seines Compliance Kontos.

### §9 Beauftragung weiterer Unternehmen, Personal

OE ist berechtigt, sich bei der Durchführung der Aufgaben anderer geeigneter und zuverlässiger, fachlich jeweils entsprechend qualifizierter Unternehmen zu bedienen.



## **§10 Vertraulichkeit**

Die Parteien werden die einzelnen Bestimmungen dieses Vertrages und alle Informationen, von denen sie in der Vorbereitung dieses Vertrages Kenntnis erlangt haben oder während der Durchführung dieses Vertrages Kenntnis erlangen werden, vertraulich behandeln.

Jeder Partner darf jedoch die vorgenannten Informationen den Angehörigen eines zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten rechts-, wirtschafts-, oder steuerberatenden Berufs anvertrauen, wenn und soweit dies zur Wahrung seiner berechtigten Interessen erforderlich ist.

Ist ein Partner durch Gesetz oder behördliche oder gerichtliche Anordnung verpflichtet, eine nach dem vorstehenden Absatz vertraulich zu behandelnde Information zu offenbaren, so wird er dies unverzüglich dem anderen Partner anzeigen.

Die Tatsache, dass dieser Vertrag abgeschlossen wurde, gilt nicht als vertraulich.

## **§11 Datenschutz**

Zur Sicherstellung der Einhaltung der gesetzlichen Regelungen zum Datenschutz wird eine Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung (ADV) geschlossen (s. Anlage 1).

## **§12 Gewährleistung, Haftung**

OE hat bei der Erbringung der ihm unter diesem Dienstleistungsvertrag obliegenden Leistungen die Sorgfaltspflichten eines ordentlichen Dienstleisters einzuhalten.

Die Haftung wird auf den Wert des Vertrages begrenzt. Der Wert des Vertrages berechnet sich aus dem in §5 beschriebenen Dienstleistungsentgelt bezogen auf ein Kalenderjahr.

Ausgeschlossen ist jedwede Haftung für gegen den Kunden verhängte Sanktionen im Sinne von §§ 20, 21, 22 BEHG.

## **§13 Wirtschaftlichkeitsklausel**

Sollten sich die allgemeinen wirtschaftlichen oder rechtlichen Verhältnisse, die für den Abschluss dieses Vertrages maßgebend waren, während der Vertragsdauer gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nachhaltig und derart wesentlich ändern, dass die Rechte und Pflichten der Parteien nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen, so kann jede der beiden Parteien eine Anpassung des Dienstleistungsvertrages an die veränderten Verhältnisse verlangen. Dieser Vertrag ist nach den Grundsätzen verständiger und loyaler Kaufleute auszulegen und zu handhaben.

## **§14 Höhere Gewalt**

Sollte einer der Partner durch höhere Gewalt, Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen, Anordnungen von hoher Hand oder durch sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in seiner Macht liegt bzw. deren Abwendung mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann, an der vollständigen oder teilweisen Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag gehindert sein, so ruhen diese, bis diese Umstände und deren Folge beseitigt sind.

Die betroffene Partei ist verpflichtet, die andere Partei unverzüglich, unter Darlegung der an der Erfüllung dieses Vertrages hindernden Umstände, zu unterrichten. Sie wird darüber hinaus alles in seiner Macht stehende unternehmen, um das Leistungshindernis so schnell wie möglich zu beseitigen.



## §15 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Hattingen.

## §16 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Verabredungen, auch über die Aufhebung der Schriftform, sind nichtig.

## §17 Schlussbestimmungen / Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Alle genannten Preise gelten netto zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Hattingen, den

XXX, den

---

Geschäftsführer/Projektleiter  
optimization engineers GmbH

---

Geschäftsführer  
XXX GmbH